

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT
des Kantons Schaffhausen

8201 Schaffhausen
Postfach 2177

Nr. 961235

Büro 3
UR W. Zürcher

STRAFBEFEHL
vom 18.3.1997

Der Untersuchungsrichter hat im Verfahren gegen

R a h m Emil Hans, geb. 24.9.1930 in Schaffhausen, von Hallau/SH, des Jakob und der Luise Margaretha geb. Huber, Kaufmann, wohnhaft in 8215 Hallau, untere Buckstrasse 1034,

betreffend Rassendiskriminierung,

in Anwendung der Art. 261^{bis}, 68 Ziff. 1 Abs. 2, 49 Ziff. 4, 58 StGB, 346 StPO,

festgestellt und verfügt:

1. Der Angeschuldigte ist schuldig der mehrfachen Rassendiskriminierung.

2. Der Angeschuldigte wird verurteilt zu Fr. 5'000.-- Busse.

Es wird die bedingt vorzeitige Löscharkeit des Busseneintrages im Strafregister angeordnet. Die Probezeit beträgt ein Jahr.

3. Die beim Angeschuldigten sichergestellten zwei Bücher "Geheimgesellschaften", Band I, werden eingezogen.

4. Die Verfahrenskosten, bestehend in

Fr. 1'000.--	Staatsgebühr,
Fr. 10'700.--	Barauslagen
Fr. .--	Polizeirechnung

Fr. 11'700.-- werden dem Angeschuldigten auferlegt.

Totalbetrag (Busse und Kosten) Fr. 16'700.--

5. Mitteilung an:

- Angeschuldigten (GU)
- RA Dr. F. Klaus, Weinbergstr. 56/58, Postfach, 8006 Zürich
- Bundesanwaltschaft, 3003 Bern

Einspracherecht

Gegen diesen Strafbefehl kann der Angeschuldigte **innert 10 Tagen** seit der Zustellung beim Untersuchungsrichteramt schriftlich **Einsprache** erheben. Aus der Einspracheerklärung soll ersichtlich sein, inwiefern eine Aenderung des Strafbefehls beantragt wird. Richtet sich die Einsprache nur gegen Nebenpunkte (Ziffern 3 ff des Strafbefehls), so ist sie schriftlich zu begründen.

Das Einspracherecht steht auch der **Staatsanwaltschaft** zu. Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Der Untersuchungsrichter:



BEGRUENDUNG

I.

Gemäss Art. 261^{bis} StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt.

Das Buch "Geheimgesellschaften", Band I, des unter dem Pseudonym Jan Van Helsing schreibenden Autors Jan Udo Holey, welches vom EWERT-Verlag herausgegeben wird, versucht, die Ursachen der heutigen Misere der Erde darzustellen. Es schreibt sie der Verschwörung einer Gruppe von Wissenden zu, die seit Menschengedenken versuchen, die Welt zu ihrem Vorteil in ihre Gewalt zu bekommen. Die wirklich Schuldigen sind nach Ansicht des Autors die "Illuminati", eine Gruppe spirituell sehr hochstehender Personen, deren Ziel die Weltbeherrschung ist. Die "Illuminati" sind unabhängig von Kultur, Religion und Rasse eine eigene Gruppe. Der Vorwurf einer angestrebten Weltherrschaft richtet sich nach den Ausführungen des Autors nicht gegen eine bestimmte Rasse, Ethnie oder Religion, sondern ausschliesslich gegen die Gruppe der "Illuminati". Trotz der wiederholten Behauptungen des Autors, Ziel seiner Angriffe seien nicht spezifische ethische, rassische oder religiöse Gruppen, sondern die "Illuminati", ist offensichtlich, dass die "Bösen" meist Juden oder Zionisten sind, speziell die Familien Rothschild (Buchbeschrieb gemäss Gutachten M.A. Niggli vom 14.11.1996, Seite 4, nachfolgend Gutachten genannt). Das Buch, welches in seiner Gesamtheit gewürdigt werden muss, lässt beim Durchschnittsleser den Gedanken aufkommen, dass die Juden, bzw. die Rothschilds, die als Vertreter der Juden bezeichnet werden (vgl. u.a. dazu Buch, S.106 unten, letzter Absatz ("jüdisches Bankensystem, sprich Rothschild und Genossen..")), das Übel dieser Welt darstellen. Das Buch ist in seiner Gesamtheit geeignet, zu Hass gegenüber den alles beherrschenden Rothschilds im Speziellen, aber auch gegenüber Juden und Zionisten aufzurufen.

Dies geschieht unter anderem durch eine geschickte Auswahl von (nicht durchwegs überprüfbaren) Quellenstellen und Zusammenstellung von Ausführungen und Zitaten, die z.B. den Eindruck erwecken lassen, - die Juden würden nicht an Gott glauben, sondern an den Teufel (Gutachten S. 7,8), - der jüdische Orden B'nai B'rith sei eine dem Ku Klux Klan ähnliche rassistische und menschenverachtende Organisation (Gutachten S. 9,10), - der Zionismus strebe die Weltherrschaft an und wirke auf den Ausbruch des dritten Weltkrieges und die Einrichtung eines globalen Sklavenlagers hin (Gutachten S.17,25,27), - das Haupt der Illuminatenverschwörung, das sogenannte Rothschild-Tribunal, welches die Familie Rothschild darstelle, sei direkt dem Teufel unterstellt (Gutachten S. 20,21, 25 f).

Im weiteren lässt der Autor z.B. den Eindruck aufkommen, Hitler sei gegen die Juden vorgegangen, weil diese dem Teufel verfallen seien (Gutachten S. 11), wodurch beim durchschnittlichen Leser die Meinung aufkommen könnte, die Judenvernichtung habe eine Abstützung in der Bibel.

Schliesslich werden auch Ausführungen zur himmlischen Herkunft einer Arierrasse und zur minderwertigen Herkunft der durch Rassenvermischung entstandenen Völker gemacht (Gutachten S. 23,24).

Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschliessend und dürfen auch nicht für sich allein gewürdigt werden.

Der Angeschuldigte, der in Hallau/SH das viermal jährlich erscheinende Publikationsorgan "MEMOPRESS, Informationen aus Politik, Wirtschaft, Religion mit Kommentar", herausgibt, erfuhr an unbekanntem Datum im Frühjahr 1996, dass in Basel das Buch "Geheimgesellschaften", Band II, aus unbekanntem Gründen beanstandet worden war, was dazu führte, dass vorerst die Buchhandlung Jäggi in Basel und hernach auch weitere Buchhandlungen sowohl Band II als auch Band I aus dem Verkehr zogen, so dass das Buch in der Schweiz nicht mehr erhältlich war. In dieser Situation entschloss sich der Angeschuldigte, der das Buch einige Zeit zuvor gelesen hatte, sich jedoch nicht mehr an Details erinnerte, den Band I des Buches über seinen Verlag anzubieten, wobei er nicht wusste, was Grund der Beanstandung und des Rückzuges des Buches aus dem Handel war. In der Folge bot der Angeschuldigte das Buch in der Ausgabe 1/1996 der MEMOPRESS, welche in einer Auflage von rund 30'000 Exemplaren erscheint, zum Verkauf "zu Studienzwecken" an und lieferte ab März 1996 bis zur Sicherstellung der restlichen 2 Bücher am 31. Juli 1996 fünfzig Exemplare zum Preis von Fr. 42.-- an Besteller in der Schweiz und im Ausland.

Indem der Angeschuldigte dies tat, hat er sich der Widerhandlung gegen Art. 261^{bis} Abs. 3 i.V. mit Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht. Wie er selbst erklärte, kannte er den Grund für den Rückzug des Buches nicht, und er befasste sich auch nicht im Detail damit, als er es in seiner Publikation anbot. Die Tatsache, dass er den versandten Büchern eine eigene Stellungnahme beilegte, in der er u.a. ausführte "...Vieles scheint gut belegt, manches dürfte Überlieferung und Spekulation sein. Aber wenn nur ein einziges Prozent zutrifft, und es scheint viel mehr zu sein, muss man als freier Schweizer" zeigt, dass er das Buch selbst nicht vorbehaltlos verbreiten wollte. Unter diesen Umständen und mit diesen Zweifeln hätte er jedoch weitere Abklärungen vornehmen und sich betreffend Inhalt des Buches und Grund der Beanstandung Klarheit verschaffen müssen. Seine Darstellung, er habe das Buch nur zu "Studienzwecken" an eine ausgewählte Schar von Interessierten vermittelt, geht an der Sache vorbei, zumal bereits das öffentliche Anbieten eines solchen Buches als Verstoss gegen den zit. Artikel zu werten ist. Ganz abgesehen davon kann sich der Angeschuldigte nicht darauf berufen, er habe das Buch nur ihm bekannten Personen abgegeben, denn aufgrund der Offerte in der MEMOPRESS 1/1996 hatte jeder Leser dieser Publikation die Möglichkeit, ein Buch zu bestellen.

II.

Das Verschulden von Emil **Rahm** wiegt nicht sehr schwer. Seine Darstellung, es sei ihm darum gegangen, dass eine Auseinandersetzung mit dem Buch stattfinde, erscheint glaubwürdig. Die Frage, ob der dazu gewählte Weg zweckmässig war, kann an dieser Stelle offen bleiben. Strafschärfend wirkt sich die mehrfache Tatbegehung aus; strafmindernd kann die Vorstrafenlosigkeit gewürdigt werden. In Würdigung dieser Strafzumessungsgründe ist eine Busse von Fr. 5'000.-- angemessen.

III.

Nach Art.49 Ziff.4 Abs.1 StGB wird die bedingt vorzeitige Lösbarkeit des Eintrages im Strafregister angeordnet. Die Probezeit wird auf 1 Jahr festgesetzt.

IV.

In Anwendung von Art. 58 StGB sind die 2 sichergestellten Bücher einzuziehen, wobei zu bemerken ist, dass ein Exemplar dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden musste.

V.

Gemäss Art. 346 StPO sind die Kosten des Verfahrens vom Schuldigen zu tragen.

Der Untersuchungsrichter:

